

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Gesetzblatt Seite 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31.10.1955 (Gesetzblatt Seite 235) hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 27. April 1972 folgende

### **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Backnang**

erlassen:

#### **§ 1**

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Backnang erfolgen durch Einrücken in die Tageszeitung „Backnanger Kreiszeitung“.

#### **§ 2**

Diese Satzung ist in der Backnanger Kreiszeitung und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Strümpfelbach öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Backnang vom 13. Januar 1972 und die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der ehemaligen Gemeinde Strümpfelbach vom 18. Dezember 1970 außer Kraft.

Backnang, den 27. April 1972

Bürgermeisteramt  
gez. Dietrich  
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht in der Backnanger Kreiszeitung vom 08.05.1972.